Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/4/26 2000/14/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2000

Index

21/01 Handelsrecht
21/07 Sonstiges Handelsrecht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §12;
EGG §4;
HGB §105;
HGB §128;
HGB §161;

Rechtssatz

Die Gesellschafter einer OHG, OEG, KG und KEG werden vom Haftungstatbestand des§ 12 BAO erfasst. Dabei kommt es auf die "förmliche Gesellschafterstellung", auf die nach Gesellschaftsrecht zu beurteilende Gesellschafterstellung an (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 147 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000140043.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at